



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 25.03.2012

SG-Greffer(2012) D' 0018

STANDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalain, 8-14
1040 BRUXELLES

Ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2011/2091

Das Generalsekretariat sendet Ihnen in der Anlage eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV, die an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

Für die Generalsekretärin

Antage: C(2012) 1884 final

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2012

2011/2091
C(2012) 1884 final

ERGÄNZENDE MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME

gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
wegen fehlenden Erlasses oder Nichtaufrechterhaltung von Maßnahmen zur Umsetzung
der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März
2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich
zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher
Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie
2002/58/EG [ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54]

ERGÄNZENDE MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME

gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

wegen fehlenden Erlasses oder Nichtaufrechterhaltung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG [ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54]

1. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2006/24/EG steht Folgendes vor: Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 15. September 2007 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2006/24/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis 15. März 2009 die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufschieben kann. Die Bundesrepublik Deutschland machte von dieser Möglichkeit Gebrauch.
3. Da die Bundesrepublik Deutschland die Kommission innerhalb der genannten Frist nicht über nationale Umsetzungsmaßnahmen unterrichtet hatte, leitete die Kommission am 27. November 2007 durch Übermittlung eines Aufforderungsschreibens (SG(2007) D207204) ein Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 226 EGV) gegen die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Bundesrepublik Deutschland antwortete am 18. Januar 2008 auf das Aufforderungsschreiben durch Übermittlung des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007 (SG(2008) A/00731), durch das den Angaben Deutschlands zufolge die Richtlinie 2006/24/EG vollständig umgesetzt worden ist.
4. Nach Prüfung des gemeldeten Gesetzes stellte die Kommission das Verfahren im September 2008 ein.
5. Am 2. März 2010 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung über die Vorratsdatenspeicherung mit dem deutschen Grundgesetz nicht vereinbar sind.
6. Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 bestätigte die Bundesrepublik Deutschland, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 2. März 2010 die Regelungen für nichtig erklärt hatte, die zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG erlassen worden waren. (§§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes sowie § 100g Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung, soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes erhoben werden dürfen). Ferner legte die Bundesrepublik Deutschland in diesem Schreiben dar, dass noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, die klärt ob Strafverfolgungsbehörden auf

Vorrat gespeicherte Daten, die bereits vor dem Urteil vom 2. März 2010 weitergegeben wurden, weiter rechtmäßig verwenden können. Die Bundesrepublik Deutschland legte mit diesem Schreiben dar, dass Dienstanbieter in Folge des Urteils vom 2. März 2010 alle auf Vorrat gespeicherten Daten löschen müssen. Somit bestätigte die Bundesrepublik Deutschland, dass die Regelungen, die für nichtig erklärt worden waren, keinerlei Rechtswirkung entfalten sollen.

7. Da die Bundesrepublik Deutschland nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Kommission keine neuen Bestimmungen mitgeteilt hatte, um der Richtlinie 2006/24/EG nachzukommen, und der Kommission keine anderen Informationen vorlagen, die sie zu der Annahme berechtigten, dass die Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Bestimmungen erlassen hatte, musste sie davon ausgehen, dass dies noch nicht geschehen war.
8. Aus diesem Grund gab die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben Nr. K(2011) 4112 vom 17. Juni 2011 (SG-Greffe(2011)D/9667) nach dem Verfahren des Artikels 258 AEUV Gelegenheit, sich binnen zwei Monaten hierzu zu äußern.
9. Im Schreiben vom 15. August 2011 äußerte die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung, dass die Richtlinie 2006/24/EG in Deutschland durch geltende Rechtsvorschriften teilweise umgesetzt worden ist. So seien Teile der Verpflichtungen aus den Artikeln 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 13 der Richtlinie 2006/24/EG, die insbesondere die Speicherung von Namen und Anschriften der Teilnehmer oder registrierten Benutzer, die Weitergabe dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung, die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit und die Einrichtung einer Kontrollstelle betreffen, auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland durch geltende Rechtsvorschriften umgesetzt (S. 5).
10. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2006/24/EG sieht vor, dass die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pflichten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Zusammenhang mit der Vorratsspeicherung bestimmter Daten, die von ihnen erzeugt oder verarbeitet werden, harmonisiert werden sollen.
11. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/24/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die in Artikel 5 der Richtlinie genannten Daten, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Zuge der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.

12. Es ist unbestritten, dass die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/24/EC durch die von der Bundesrepublik Deutschland im Schreiben vom 15. August 2011 angeführte Umsetzung der Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 9 der Richtlinie sowie Teilumsetzung der Verpflichtungen aus den Artikeln 1, 2, 5, 6, 7 und 13 der Richtlinie in Deutschland nicht vollständig erfüllt werden. Die Bundesrepublik Deutschland bestätigte in diesem Schreiben, dass das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Umsetzung der Speicherungspflicht für Verkehrsdaten gemäß Artikel 5 der Richtlinie für nichtig erklärt hatte. Die von der Bundesrepublik Deutschland im genannten Schreiben angeführten Bestimmungen, mit denen die Richtlinie in Deutschland teilweise umgesetzt wird, erfassen nicht alle Kategorien von auf Vorrat zu speichernden Daten, die Artikel 5 der Richtlinie vorsieht.
13. Hinsichtlich der Kategorien von auf Vorrat zu speichernden Daten, die in Artikel 5 der Richtlinie 2006/24/EG aufgeführt sind, bezieht sich die von der Bundesrepublik Deutschland im Schreiben vom 15. August 2011 angeführte Teilumsetzung der Richtlinie in Deutschland auf folgende Bestimmungen: Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer ii über die Speicherung des Namens und der Anschrift des Teilnehmers oder registrierten Benutzers betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer iii über die Speicherung des Namens und der Anschrift des Teilnehmers bzw. registrierten Benutzers, dem zum Zeitpunkt der Nachricht eine Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse), Benutzerkennung oder Rufnummer zugewiesen war; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 1 Ziffer ii über die Speicherung der Namen und Anschriften der Teilnehmer oder registrierten Benutzer betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 2 Ziffer ii über die Speicherung der Namen und Anschriften der Teilnehmer oder registrierten Benutzer und der Benutzerkennung des vorgesehenen Empfängers einer Nachricht.
14. Hinsichtlich der Kategorien von auf Vorrat zu speichernden Daten, die in Artikel 5 der Richtlinie 2006/24/EG aufgeführt sind, erfasst die von der Bundesrepublik Deutschland im Schreiben vom 15. August 2011 angeführte Teilumsetzung der Richtlinie in Deutschland nicht die folgenden Bestimmungen: die Verpflichtung zur Speicherung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer i; die Verpflichtung zur Speicherung der zugewiesenen Benutzerkennung(en) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i; die Verpflichtung zur Speicherung der Benutzerkennung und der Rufnummer, die jeder Nachricht im öffentlichen Telefonnetz zugewiesen werden, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer ii; die Verpflichtung zur Speicherung der angewählten Rufnummer(n) (der Rufnummer(n) des angerufenen Anschlusses) und der Nummer(n), an die der Anruf bei Zusatzdiensten wie Rufweiterleitung oder Rufumleitung geleitet wird, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 1 Ziffer i; die Verpflichtung zur Speicherung der Benutzerkennung oder Rufnummer des vorgesehenen Empfängers eines Anrufs mittels Internet-Telefonie gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 2 Ziffer i; die Verpflichtung zur Speicherung der zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung benötigten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c; die Verpflichtung zur Speicherung der zur Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung benötigten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d; die Verpflichtung zur Speicherung der zur Bestimmung der Endeinrichtung oder der vorgeblichen Endeinrichtung von Benutzern benötigten

Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e; die Verpflichtung zur Speicherung der zur Bestimmung des Standorts mobiler Geräte benötigten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f.

15. Somit wird nach Auffassung der Kommission Artikel 5 der Richtlinie durch die von der Bundesrepublik Deutschland im Schreiben vom 15. August 2011 angeführte Teilumsetzung in Deutschland nicht vollständig umgesetzt. Da Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/24/EG vorsieht, dass die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die in Artikel 5 der Richtlinie genannten Daten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden, wird Artikel 3 der Richtlinie durch die von der Bundesrepublik Deutschland im Schreiben vom 15. August 2011 angeführte Teilumsetzung in Deutschland ebenfalls nicht vollständig umgesetzt. Ferner werden mit der Teilumsetzung die Ziele der Richtlinie gemäß Artikel 1 nicht erreicht.
16. Mit Schreiben Nr. C(2001)7509 vom 28. Oktober 2011 (SG-Greffe(2011)D/18335) und gemäß dem Verfahren des Artikels 258 AEUV übermittelte die Kommission der Bundesrepublik Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Sie stellte fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nicht nachgekommen ist, indem sie keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen und der Kommission mitgeteilt hat. Die Kommission forderte die Bundesrepublik Deutschland auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens nachzukommen.
17. Im Schreiben vom 23. Dezember 2011 übermittelte die Bundesrepublik Deutschland der Kommission einen Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zu einem Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet vom 26. Mai 2011. Ein Zeitplan für den Erlass dieser Maßnahmen wurde nicht mitgeteilt.
18. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland würden folgende Bestimmungen der Richtlinie 2006/24/EG in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, wenn der am 23. Dezember 2011 an die Kommission gesendete Entwurf erlassen würde: Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 über die Speicherung der zur Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht benötigten Daten betreffend Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 über die Speicherung der zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung benötigten Daten betreffend Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie; Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Nummer 3 zur Speicherung der zur Bestimmung der Endeinrichtung oder der vorgeblichen Endeinrichtung von Benutzern benötigten Daten; Artikel 5 Absatz 2 über das Verbot der Speicherung von Daten, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation geben; Artikel 8 über die Anforderungen an die Vorratsdatenspeicherung; Artikel 10 über statistische Angaben. Es folgt aus dem Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Dezember 2011, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Nummer 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 8 und Artikel 10 der

Richtlinie 2006/24/EG in Deutschland gegenwärtig nicht durch geltende Rechtsvorschriften umgesetzt sind.

19. Hinsichtlich der Kategorien von auf Vorrat zu speichernden Daten, die in Artikel 5 der Richtlinie 2006/24/EG aufgeführt sind, erfasst der am 23. Dezember 2011 an die Kommission gesendete Entwurf nicht die folgenden Bestimmungen: die Verpflichtung zur Speicherung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer i; die Verpflichtung zur Speicherung der angewählten Rufnummer(n) (der Rufnummer(n) des angerufenen Anschlusses) und der Nummer(n), an die der Anruf bei Zusatzdiensten wie Rufweiterleitung oder Rufumleitung geleitet wird, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 1 Ziffer i; die Verpflichtung zur Speicherung der Benutzerkennung oder Rufnummer des vorgesehenen Empfängers eines Anrufs mittels Internet-Telefonie gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 2 Ziffer i; die Verpflichtung zur Speicherung der zur Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung benötigten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d; die Verpflichtung zur Speicherung der zur Bestimmung des Standorts mobiler Geräte benötigten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f.
20. Somit würde nach Ansicht der Kommission Artikel 5 der Richtlinie 2006/24/EG durch den von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 übermittelten Entwurf, wenn dieser erlassen wird, nicht vollständig umgesetzt. Da Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/24/EG vorsieht, dass die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die in Artikel 5 der Richtlinie genannten Daten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden, würde Artikel 3 der Richtlinie 2006/24/EG durch den von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 übermittelten Entwurf, wenn dieser erlassen wird, nicht vollständig umgesetzt. Ferner werden durch die Teilumsetzung die Ziele der Richtlinie gemäß Artikel 1 nicht erreicht.
21. Da der Entwurf noch immer nicht angenommen wurde, ist die Kommission der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall ihren Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie nicht nachgekommen ist.
22. Insbesondere ergibt sich aus den von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Informationen, dass die Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 13 der Richtlinie 2006/24/EG in Deutschland gegenwärtig nicht durch geltende Rechtsvorschriften vollständig umgesetzt sind.
23. Die Kommission ist der Ansicht, dass es Aufgabe der Behörden der Bundesrepublik Deutschland ist, die für die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG in innerstaatliches Recht notwendigen Verfahren unverzüglich durchzuführen und die Kommission hiervon in Kenntnis zu setzen.
24. Die Kommission stellt daher fest, dass die Bundesrepublik Deutschland immer noch nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie ergriffen hat, der Kommission jedenfalls keine solchen Maßnahmen mitgeteilt hat.

25. Die Kommission hat entschieden, diese ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, um Ihre Regierung auf die finanziellen Sanktionen hinzuweisen, die der Gerichtshof gemäß Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auferlegen kann und die die Kommission im Einklang mit ihrer Mitteilung vom 11. November 2010 über die Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ anwenden wird. In Anbetracht des Zwecks dieser ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme ist es gerechtfertigt, eine Frist von einem Monat zur Beantwortung festzusetzen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

GIBT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

nachdem sie der Bundesrepublik Deutschland mit Aufforderungsschreiben vom 17. Juni 2011 (SG-Greffe(2011)D/9667) Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat und in Anbetracht der Antwort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. August 2011,

nachdem sie in ihrem Schreiben vom 28. Oktober 2011 (SG-Greffe(2011)D/18335) festgestellt hat, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 nicht nachgekommen ist, indem sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen und der Kommission mitgeteilt hat,

in Anbetracht der Antwort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 23. Dezember 2011 gemäß Artikel 258 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

¹ ABL C 12 vom 15.1.2011, S. 1.

**FOLGENDE ERGÄNZENDE MIT GRÜNDEN VERSEHENE
STELLUNGNAHME AB**

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG [ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54] verletzt, indem sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen und der Kommission mitgeteilt hat.

Die Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 258 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen einem Monat nach Eingang dieses Schreibens nachzukommen.

Brüssel, den 22.3.2012

Für die Kommission

Cecilia MALMSTRÖM

Mitglied der Kommission



BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG

Für die Generalsekretärin,

Jordi AYET PUIGARNAU

Direktor der Kanzlei

